

Zuschussrichtlinien

für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim aus Mitteln des Landkreises

Gültig ab: 28.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1. Allge	emeines	3
2. Fördervoraussetzungen		4
2.1	Verwendung	4
2.2	Antragsberechtigung	4
2.3	Förderberechtigte Teilnehmende	4
2.3.1	Regelung für Teilnehmenden aus der Stadt Rosenheim	4
2.4	Form der Antragstellung	4
2.5	Anlagen und Vollständigkeit eines Antrages	5
2.6	Bezuschusst werden nur	5
3. Verfa	hrenshinweise	6
3.1	Bewilligung / Ablehnung	6
3.2	Auszahlung	6
3.3	Rückzahlung	6
3.4	Arbeits- und Hilfsmittel bei Veranstaltungen	6
3.5	Honorare	6
4. Förd	erungsumfang	7
4.1	Veranstaltungen	7
4.1.1	Sozialzuschuss	8
4.1.2	Jugendleiterfortbildungen	8
4.2	Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe	9
4.3	Arbeits- und Hilfsmittel	10
4.4	Projekte und Aktionen	11
4.5	Sondermaßnahmen	11

Antragstellung online über KJR Zuschussportal

www.kjr-zuschuss.de

Weitere Informationen auf unserer Homepage:

Zuschüsse

Kontakt:

zuschuesse@kjrrosenheim.de

Tel 08031 9005443

Kreisjugendring Rosenheim Königstraße 11 - 83022 Rosenheim www.kjr-rosenheim.de

www.kjr-rosenheim.de/service/zuschuesse

1. ALLGEMEINES

Die Mittel, über deren Verteilung der Kreisjugendring Rosenheim (im Folgenden KJR genannt) entscheiden oder mitbestimmen kann, sind vom Landkreis Rosenheim zur Verfügung gestellte Jugendhilfemittel. Jeder Empfänger - gleich ob Kreisjugendring, Jugendgruppe oder Träger der freien Jugendhilfe - trägt Mitverantwortung für die Verwendung öffentlicher Steuergelder. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen ist nicht gegeben. Sie können - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - auch nur in einem Umfang gewährt werden, dass von einer Mithilfe, aber nicht von einer grundlegenden Finanzierung, gesprochen werden kann. Mit dem Zuschuss des KJR soll den im Landkreis tätigen Jugendgruppen, Vereinen und Trägern die Möglichkeit gegeben werden, eigene Veranstaltungen durchzuführen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen eine organisatorische und/oder inhaltliche Zuarbeit der örtlichen Gruppe notwendig ist.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der im KJR-Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Fördermöglichkeiten

- Veranstaltungen, ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung
- Jugendleiterfortbildungen
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Projekte und Aktionen
- Ferien- und Erholungsmaßnahmen (von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege)

Hinweis zu weiteren Fördermöglichkeiten:

Der Bayerische Jugendring bietet ergänzend ein breites Feld an weiteren Fördermöglichkeiten an, z.B. für internationale Jugendbegegnungen oder Baumaßnahmen für Jugendräume. Unter https://www.bjr.de/foerderung können die Fördermöglichkeiten direkt eingesehen werden.

Weitere Hinweise zu Förderungen können auf unserer Homepage https://kreisjugendring-rosenheim.de/service/zuschuesse eingesehen werden.

Die KJR-Geschäftsstelle steht gerne beratend zur Seite.

Inklusion

Beeinträchtigte, behinderte und förderbedürftige Kinder und Jugendliche sollen im Sinne der Inklusion die Möglichkeit erhalten, an den Angeboten teilzunehmen. Bei Teilnehmenden, die einen erhöhten Förderbedarf bzgl. des individuellen Integrations- und Inklusionsbedarfs haben und/oder aufgrund ihres Alters mehr Betreuung brauchen, ist nach vorheriger Absprache mit dem KJR eine höhere Anzahl an Betreuungspersonen hierzu möglich. Dazu bedarf es ausführlicher Darstellungen der einzelnen Bedarfe der Teilnehmenden und der geplanten Aktivitäten. Die Altersgrenze (2.3) findet bei inklusiven Teilnehmenden keine Anwendung.

<u>Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung</u>

Antragsteller*innen erklären sich grundsätzlich mit der Speicherung und Verarbeitung notwendiger Daten im Rahmen der Antragstellung, bzw. Bearbeitung der Zuschussanträge und Zuschussbewilligung einverstanden (Vollzug der EU-Datenschutzgrundverordnung).

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz sind zu finden:

Im Zuschuss-Portal unter www.kjr-zuschuss.de und auf unserer Internetseite unter www.kjr-rosenheim.de/datenschutz.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

2.1 Verwendung

Die Zuschüsse können nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden (Aufgaben siehe § 3 der Satzung des BJR).

Es wird ausdrücklich auf die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) hingewiesen, siehe:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/anbest_p.pdf

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen, -gemeinschaften und -clubs, die im Kreisjugendring Rosenheim vertreten sind und ihren Sitz im Landkreis Rosenheim haben bzw. Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim leisten (betrifft z.B. Evangelisches Jugendwerk und BDKJ Rosenheim, deren Geschäftsstellen in der Stadt Rosenheim sind).

Für Ferien- und Erholungsmaßnahmen (siehe Punkt 4.2) können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Verbände der freien Wohlfahrtspflege) in Bayern, die ihren Sitz in der Stadt Rosenheim oder im Landkreis Rosenheim haben und Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim leisten, Anträge stellen.

2.3 Förderberechtigte Teilnehmende

Die geförderten Teilnehmenden müssen im Landkreis Rosenheim wohnen und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Es können 10 % der Teilnehmenden mit einem Wohnsitz in anderen Landkreisen (Ausnahme Stadt Rosenheim – siehe Punkt 2.3.1) anerkannt und gefördert werden.

Mindestalter:

- Veranstaltungen: 4 Jahre
- Projekte und Aktionen: keine Begrenzung

Leiter*innen, Betreuer*innen und Referent*innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen.

2.3.1 Regelung für Teilnehmende aus der Stadt Rosenheim

Das Verfahren für die gegenseitige Auszahlung der Förderung für Teilnehmende zwischen Stadt und Landkreis Rosenheim für Freizeitmaßnahmen richtet sich nach der aktuell gültigen Verfahrensvereinbarung zwischen KJR Rosenheim und SJR Rosenheim.

2.4 Form der Antragstellung

Zuschussanträge sind grundsätzlich in digitaler Form über das **KJR Zuschussportal** www.kjr-zuschuss.de zu stellen. Dazu ist eine einmalige Freischaltung eines Benutzeraccounts durch den KJR notwendig. Ausnahmen sind Anträge für Projekte und Aktionen (siehe Punkt 4.4) sowie Sozialzuschüsse (siehe Punkt 4.6).

Eine Antragsberechtigung ist durch die Gruppierung nachzuweisen, sofern sie dem KJR nicht bekannt ist, und wird durch den KJR geprüft, um Missbrauch zu unterbinden. In der Folge verwaltet die jeweilige Gruppierung ihren Account und die weiteren Zugangsrechte für zusätzliche berechtigte Personen eigenverantwortlich.

2.5 Anlagen und Vollständigkeit eines Antrages

Einem Antrag sind je nach Antragsart verschiedene Anhänge beizufügen. Das sind in der Regel:

- Teilnahmeliste (Veranstaltungen)
- Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (Projekte und Modelle)
- Ausschreibung / Einladung zur Veranstaltung (Veranstaltungen)
- aussagekräftiger Bericht zum Ablauf der Veranstaltung (Veranstaltungen)
- Belege / Quittungen (Jugendleiterfortbildung, Arbeits- und Hilfsmittel)

Ein Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind.

2.6 Bezuschusst werden nur ...

... anderweitig nicht zu deckende Finanzierungslücken. Teilnahmegebühren und alle sonstigen Einnahmen müssen angegeben werden. Die im Antrag genannten Kosten müssen tatsächlich angefallen und nachweislich belegbar sein. Schätzungen sind unzulässig.

3. VERFAHRENSHINWEISE

3.1 Bewilligung / Ablehnung

Dem Antragsteller wird eine Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses ausgestellt. Diese können bei **Anträgen online über das KJR Zuschussportal** im Antrag eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei **schriftlichen Anträgen** (Papierform oder per E-Mail) wird die Bewilligung/Ablehnung als PDF-Dokument per E-Mail zugeschickt.

Eine Zusendung per Post ist nicht möglich.

3.2 Auszahlung

Zuschüsse werden nur bargeldlos ausbezahlt. Aus dem Antrag muss der Inhaber des Kontos (mit Bankverbindung) hervorgehen, auf das ein Zuschuss überwiesen werden soll. Grundsätzlich erfolgt die Überweisung nur auf das Konto der Jugendgruppe, nicht auf Privatkonten.

Eine Auszahlung des Zuschusses kann aufgrund ausgeschöpfter Haushaltsmittel des laufenden Geschäftsjahres im darauffolgenden Geschäftsjahr erfolgen.

3.3 Rückzahlung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend verwendet oder aufgrund unrichtiger Angaben erzielt wurde. Der KJR und das Landratsamt Rosenheim haben das Prüfungsrecht. Die Belege sind zur Einsichtnahme 5 Jahre nach bewilligter Bezuschussung zur Verfügung zu halten.

3.4 Arbeits- und Hilfsmittel bei Veranstaltungen

Arbeits- und Hilfsmittel bei Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben stehen. Arbeits- und Hilfsmittel mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer können hier nicht berücksichtigt werden (siehe Punkt 4.3).

3.5 Honorare

Honorare können im angemessenen Rahmen speziell für hinzugezogene Fachreferent*innen oder für die hauptverantwortlichen Leiter*innen einer Maßnahme angesetzt werden.

4. FÖRDERUNGSUMFANG

4.1 Veranstaltungen

Was wird gefördert?

- Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung mit **mindestens 6 Stunden Programmzeit**
- Mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung

Veranstaltungen müssen den Charakter außerschulischer Jugendarbeit aufweisen und sich **deutlich erkennbar** von Vergnügungsunternehmungen (z.B. Vergnügungsparks) unterscheiden.

Was wird NICHT gefördert?

Überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen: z.B. Übungen, Training, Wettkämpfe, Turniere, Gruppenstunden, Versammlungen oder Ähnliches

Förderungsvoraussetzungen:

Mindest-Teilnehmenden- und Betreuer*innenzahl:

5 Teilnehmende und ein*e verantwortliche*r Jugendleiter*in

Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden stehen: i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung.

Alter und Wohnort der Teilnehmer*innen: siehe Punkt 2.3

Programmzeit <u>eintägige</u> Veranstaltungen bzw. <u>mehrtägige ohne Übernachtung</u>: mindestens 6 Stunden pro Tag

Programmzeit mehrtägige Veranstaltungen: wird nach Übernachtungen gerechnet.

An- und Abreisetag werden bei mehrtätigen Veranstaltungen mit Übernachtung als ein Tag gezählt. Ein Zusatztag kann entstehen, wenn an dem An- und Abreisetag mindestens je 6 weitere Programmstunden stattgefunden haben. Eine Abklärung kann vor der Veranstaltung mit dem KJR erfolgen.

Maximaldauer: 21 Tage - Abweichungen von dieser Regelung, insbesondere die Länge der Maßnahme betreffend, müssen mind. 6 Wochen vor der Maßnahme mit Begründung beim KJR beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss-Satz?

Veranstaltungen <u>ohne</u> Übernachtung: **5,00 Euro** je Tag und Betreuer*in und Teilnehmer*in Veranstaltungen <u>mit</u> Übernachtung: **8,00 Euro** je Übernachtung und Betreuer*in und Teilnehmer*in

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind grundsätzlich über das **KJR Zuschussportal** online zu stellen und sollen **spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vollständig beim KJR vorliegen.** Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag schriftlich beim KJR innerhalb der Antragsfrist anzumelden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- **Teilnahmeliste:** Die Vorlage kann direkt im Antrag oder auf der Homepage unter Downloads <u>www.kreisjugendring-rosenheim.de/downloads/formulare</u> heruntergeladen werden
- Einladung / Ausschreibung der Maßnahme
- **Kurzbeschreibung** (formlos) der Maßnahme (stattgefundenes Programm mit zeitlichem Ablauf)

Kopien der Belege müssen nur auf Nachfrage eingereicht werden.

4.1.1 Sozialzuschuss

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Alleinerziehende, Sozialhilfe etc.) kann für Zuschussberechtigte (siehe Punkt 2.3) die anteilmäßige oder vollständige Übernahme des Teilnahme-Beitrages für eine bestimmte Veranstaltung (unabhängig vom Veranstalter) beantragt werden.

Antragsteller kann die örtliche Jugendgruppe, der örtliche Jugendverband (siehe Punkt 2.2) oder eine übergeordnete Organisationsstruktur sein.

Wie wird der Antrag gestellt / Was muss angegeben werden?

Vorab können Anfragen formlos schriftlich (Papierform oder per E-Mail) gestellt werden.

Der Sozialzuschuss wird im Regelfall zusammen mit dem Antrag für die Veranstaltung (4.1) über das KJR-Zuschussportal gestellt. Im Antrag muss eine Begründung für die Notwendigkeit und ein möglicher Eigenanteil der Teilnehmenden aufgeführt werden. Diese Angabe erfolgt im Bemerkungsfeld oder als Dateianhang. In der Teilnahmeliste muss das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Der KJR-Vorstand entscheidet nach Antragstellung über Förderung und Höhe.

4.1.2 Jugendleiterfortbildungen

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Kostenzuschuss für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiter*innen an Maßnahmen der nächsthöheren Ebenen ihres Verbandes oder anderer Anbieter (verbandsspezifische Qualifikationen sind ausgeschlossen).

Wie hoch ist der Zuschuss?

50 % des entstandenen Fehlbetrags, maximal 25,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind über das KJR Zuschussportal online zu stellen, spätestens 3 Monate NACH Beendigung der Maßnahme.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Kursausschreibung
- Quittung über den bezahlten Teilnahme-Beitrag
- Quittung bzw. Nachweis über die Fahrtkosten

4.2 Ferienmaßnahmen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind ein- und mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen in Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche oder in anderen geeigneten Objekten für Kinder und Jugendliche.

Diese Maßnahmen müssen dem Charakter von Ferien- und Erholungsmaßnahmen entsprechen und sich <u>deutlich erkennbar</u> von Vergnügungsunternehmungen unterscheiden.

Förderungsvoraussetzungen:

Mindest-Teilnehmer*innen- und Betreuer*innenzahl:

Es müssen **mindestens 8 Teilnehmer*innen** und eine angemessene pädagogische Betreuung sichergestellt sein.

Die Anzahl der Betreuer*innen muss in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmer*innenzahl stehen (i.d.R. je angefangene 8 Teilnehmende / 1 Betreuer*in; Ausnahmen bedürfen der Begründung).

Alter der Teilnehmer*innen:

zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr mit Wohnsitz im Landkreis Rosenheim.

Programmzeit: mindestens 6 Stunden pro Tag

Dauer:

Die Erholungsmaßnahmen in geeigneten Heimen und ähnlichen Einrichtungen müssen mindestens 2 Wochen und dürfen höchstens 4 Wochen dauern.

Wochenenden werden generell mit zwei Zuschusstagen abgerechnet (siehe Veranstaltungen, Punkt 4.1).

Soweit Regelungen für Ferien- und Erholungsmaßnahmen unter Punkt 4.2 nicht getroffen wurden, gelten die Punkte 1 bis 3.5 sinngemäß.

Wie hoch ist der Zuschuss?

7,00 Euro je Betreuer*in und Teilnehmer*in und Tag bzw. Übernachtung

Wie wird der Antrag gestellt?

Erholungsmaßnahmen (nicht Eintages- oder Wochenend-Veranstaltungen) sind **spätestens 6 Wochen VOR Veranstaltungsbeginn** anzumelden.

Die Anträge sind **schriftlich** (Papierform oder per E-Mail als pdf) mittels der Antragsformulare zu stellen, **spätestens 3 Monate NACH Beendigung der Maßnahme**. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen und der Antrag schriftlich beim KJR innerhalb der o.g. Frist anzumelden.

Die Antragsformulare können als Excel- oder PDF-Formular auf der Homepage unter Downloads www.kjr-rosenheim.de/downloads/formulare heruntergeladen werden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Teilnahmeliste
 - Die Vorlage kann unter <u>Downloads</u> (Link siehe oben) der Homepage heruntergeladen werden.
- Einladung / Ausschreibung der Maßnahme
- Kurzbeschreibung (formlos) der Maßnahme stattgefundenes Programm mit zeitlichem Ablauf

Kopien der Belege müssen nur auf Nachfrage eingereicht werden.

4.3 Arbeits- und Hilfsmittel

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Bezuschusst werden für die Gruppen nur unbedingt notwendige Arbeits- und Hilfsmittel:

- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit z.B. Akkordeon, Harmonika, Wandergitarre
- technische Mittel
 - z.B. Projektoren, Lautsprecherboxen, Musikanlage, CD/DVD-Player, Laptop
- Zelteinrichtung
 - z.B. Gaskocher, Kochgeräte, Schlauchwasserleitung, Seile, Werkzeug
- Sonstige Hilfsmittel
 - z.B. Liederbücher, Noten, Projektionsleinwand, Rettungsbrett, Tischtennisplatte, Spiele
- Renovierungskosten für Jugendräume
 - z.B. Fußbodenerneuerungen, Wandfarbe, Kleinmöbel...

Folgeanträge für gleichartige Arbeits- und Hilfsmittel sind frühestens 5 Jahre nach dem Erstantrag, andere Anträge sind frühestens nach 2 Jahren möglich.

Was wird NICHT gefördert?

Ausgeschlossen sind verbandstypische Gegenstände, Kleidung und Verbrauchsartikel (Speisen, Getränke, Bastelmaterial usw.).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Zuschüsse für Arbeits- und Hilfsmittel werden anteilmäßig bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten gefördert.

Höchstfördersumme ist 1.000,00 Euro.

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind über das **KJR Zuschussportal** online zu stellen. Die Anträge müssen **NACH** der Anschaffung spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Es können nur Belege mit einem Belegdatum ab dem 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht werden.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- Quittungen/Rechnungen zu den Anschaffungen

4.4 Projekte und Aktionen

Was wird gefördert? / Fördervoraussetzungen:

Die Förderwürdigkeit ist dann gegeben, wenn über die Formen traditioneller Jugendarbeit hinaus neue Wege erschlossen werden, die der besonderen gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen. Maßnahmen dieser Art müssen überparteilich, überkonfessionell und verbandsoffen sein.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- bis zu einem Defizit von 1.000,00 Euro: Defizitdeckung
- Bei Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Defizit von über 1.000,00 Euro entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage über die Höhe der Förderung.

Was wurde in der Vergangenheit bezuschusst?

Skijugendtag, Kreisjugendsportfest, Arbeit mit behinderten, nichtorganisierten und ausländischen Jugendlichen, Theaterworkshops, Musicalaufführungen

Wie wird der Antrag gestellt?

Die Anträge sind schriftlich in Papierform oder per E-Mail über ein Excel-Antragsformular, das bei der Geschäftsstelle angefordert werden kann, **mindestens 3 Monate VOR Durchführung** eines Projekts oder einer Aktion zu stellen.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- aussagekräftige Beschreibung des Projektes/der Aktion mit Zielsetzung

4.5 Sondermaßnahmen

Maßnahmen, auf die alle vorangegangenen Richtlinien nicht zutreffen, können nach vorheriger Absprache mit dem KJR von Fall zu Fall bezuschusst werden. In jedem Fall entscheidet der KJR-Vorstand über eine Förderung.

Diese Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung des Kreisjugendrings Rosenheim am 15.12.1992 beschlossen.

Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen erfolgten in den folgenden Vollversammlungen: 24.11.1994, 23.05.1996, 27.11.2001, 23.11.2004, 16.05.2006, 19.11.2009, 17.11.2010, 20.11.2014, 25.10.2021 und 25.10.2023.